

RS Vwgh 1997/5/6 97/08/0018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.05.1997

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

63/04 Bundesbedienstetenschutz

Norm

B-VG Art7 Abs1;

ÜberbrückungshilfenG 1963 §1 Abs2;

ÜberbrückungshilfenG 1963 §2 Abs1;

Rechtssatz

Die Unterscheidung zwischen Fällen, in denen die Auflösung des Dienstverhältnisses auf einer (gegenüber dem Dienstgeber) freien Entscheidung des Beamten beruht, einerseits und solchen Fällen, in denen dies nicht der Fall ist - mag der Beamte die zu seiner Entlassung führenden Gründe in der Regel auch selbst herbeigeführt haben - andererseits erscheint nicht unsachlich.

§ 2 Abs 1 ÜberbrückungshilfenG ist für die Frage der Verfassungskonformität des § 1 Abs 2 ÜberbrückungshilfenG ohne Bedeutung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997080018.X02

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at